Nummer 1/2
13. Januar 2022
Diese Ausgabe erscheint auch online

AMTSBLATT DER GEMEINDE EISINGEN
MITTEILUNGSBLATT

Pop-Up Impfaktion am 18.01.2022 in Ispringen

Die Gemeinden Ispringen, Kämpfelbach und Eisingen bieten im Zusammenwirken mit zwei mobilen Impfteams unter folgenden Rahmenbedingungen eine eintägige Impfaktion in Ispringen an.

Wann: **Dienstag, 18.01.2022** **09.00 Uhr bis 11.00 Uhr – über 70-Jährige**
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr – keine Altersbeschränkung
(Bitte beachten Sie: Nur solange der Vorrat reicht)

Wer: **ausschließlich Personen mit Hauptwohnsitz in Eisingen, Ispringen und Kämpfelbach**

Wo: Sport- und Festhalle Ispringen, Turnstraße 20

Was: Zwei mobile Impfteams werden **Erst-, Zweit- und Booster-Impfungen** anbieten.
Als Impfstoff werden **voraussichtlich Moderna, BioNTech** und **Johnson & Johnson** verimpft.

Wichtig: Bei Unsicherheiten sprechen Sie bitte vorab mit Ihrem Hausarzt.
Sie können die Booster-Impfung in Anspruch nehmen, wenn Sie vor dem 15.08.2021 (einschließlich) Ihre Zweitimpfung hatten!

Bitte bringen Sie zum Termin Folgendes mit:

- Personalausweis
- Krankenversicherungskarte
- Nachweis über erfolgte Impfungen / Impfausweis
- Ausgefüllte Aufklärungs- und Anmelde-/Anamnesebogen (diese finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts)

für Impfstoff Moderna / BioNTech unter:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html?fbclid=IwAR1r6HeLj4W-Nrw8XLEVYa2TsIFPatIAvWoHzDAVIOXti-dGv7_oYfC3a_A

für Impfstoff Johnson & Johnson:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Vektorimpfstoff-Tab.html?fbclid=IwAR2O1yVMRixGeUVBbVxyf2U3FyAPv3td-5xyuWyZMWs1qBHLLXtbjIrVirE

KEINE vorherige Terminvergabe möglich! Es kann daher zu Wartezeiten kommen. Um diese so gering wie möglich zu halten, ist es **unbedingt notwendig**, die o.g. Aufklärungs- und Anmelde-/Anamnesebogen ausgefüllt mitzubringen.

Hinweis: Sollten Sie in der nächsten Zeit bereits einen Impftermin bei Ihrem Hausarzt vereinbart haben, so bitten wir Sie, diesen unbedingt wahrzunehmen.

Das Pop-up Impfzentrum ist ein zusätzliches Angebot zum bereits bestehenden Angebot unserer Hausärzte.

Wir freuen uns, Ihnen dieses Angebot hier in Ispringen zu ermöglichen!

Gemeindeverwaltung Eisingen

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	13.00 - 18.00 Uhr

Zentrale 07232 3811-0

Telefax 07232 3811-20

gemeinde@eisingen-enzkreis.de
www.eisingen-enzkreis.de

Durchwahl-Nummern der einzelnen Dienststellen:

Bürgermeister	Thomas Karst karst@eisingen-enzkreis.de	3811-14
Vorzimmer, Sekretariat	Petra Grube grube@eisingen-enzkreis.de	3811-17
Hauptamt	Sabine Gewiß gewiss@eisingen-enzkreis.de	3811-23
Standesamt Friedhofsverwaltung Gewerbeamt Ordnungsamt	Ludmilla Saitz saitz@eisingen-enzkreis.de	3811-16
Postdienst Pflege Homepage Redaktion Mitteilungsblatt	Heidi Fränkle fraenkle@eisingen-enzkreis.de	3811-12
Bürgerbüro Sozialamt, Führerscheinanträge, Pass- und Meldeamt, Rentenanträge Fundbüro, Abfallentsorgung	Annerose Rolli rolli@eisingen-enzkreis.de Nora Rapp rapp@eisingen-enzkreis.de	3811-15 3811-22
Liegenschafts-verwaltung	Thomas Frommann frommann@eisingen-enzkreis.de	3811-24
Bauamt	Stefan Gräßle graessle@eisingen-enzkreis.de Fabienne Hanser hanser@eisingen-enzkreis.de	3811-18 3811-11
Bauhof	Leiter: Roland Nagel nagel@eisingen-enzkreis.de	0172 6189218
Wassermeister (nur bei Notfällen der Wasserversorgung)	Marko Korinth korinth@eisingen-enzkreis.de Adrian Leuser leuser@eisingen-enzkreis.de	 0173 2617566
Waldpark-Kindertagesstätte	Leiterin: Regina Alpers waldpark-kita@eisingen-enzkreis.de	81866
Schülerhort Villa Bergäcker	Leiterin: Silvana Mede villa.bergaecker@web.de	8099915
Bücherei Öffnungszeiten: Mo. u. Do. 15-17 Uhr		383539

Notdienste / Service

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Die für **Eisingen** zuständige Nummer lautet: 116 117
Der Notfalldienst befindet sich an folgenden Standorten:
Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim
Tel. 116 117
Geöffnet nach Praxis-Schluss:
Montag, Dienstag, Donnerstag, **von 19 Uhr bis 24 Uhr**
Mittwoch: von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag: von 16 Uhr bis 24 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: von 8 Uhr bis 24 Uhr

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst
Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, Pfhm.
mittwochs 15.00 bis 20.00 Uhr,
freitags 16.00 bis 20.00 Uhr,
samstags, sonn- und feiertags 8.00 bis 20.00 Uhr.
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon: 116 117
In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Nummer 112.

Zahnärztlicher Notdienst
Notdienst an sprechstundenfreien Tagen unter folgender Rufnummer erreichbar: **0621 38 000 818**

Bereitschaftsdienst der Apotheken

- An Sonn- und Feiertagen jeweils von 8.30 bis 8.30 Uhr -

Samtag, 15. Januar 2022
City-Apotheke, im VolksbankHaus, Westliche 53
Tel. 07231/ 31 27 27

Sonntag, 16. Januar 2022
Sonnen-Apotheke, Pforzheim, Leopoldstr. 5
Tel. 07231/ 15 40 97 14

Wichtige Rufnummern

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Krankentransport/DRK	07231 19222
Polizeiposten Königsbach-Stein	07232 311700
Helios Kliniken Pforzheim	07231 969-0
Siloah St. Trudpert Klinikum	07231 498-0
Krankenhaus Mühlacker	07041 15-1
Centralklinik Pforzheim	07231 388-0
Krankenhaus Neuenbürg	07082 796-0
Gemeinsame Leitstelle für Polizei, Feuerwehr und der Rettungsdienste	110/112
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	07231 308-0
Diakonie Pforzheim - Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Goethestr. 41, Pforzheim u. auch i. d. Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48 - Fachstelle für häusliche Gewalt	Tel. 07231 42865-0
Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim	07231 45763-0
Wohnberatungsstelle für junge, ältere und behinderte Menschen - Kreisseniorenrat e.V. -	07231 32798
Wohnraumberatung Enzkreis oder per E-Mail an wohnraumberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de	07041 8123310
EnBW Regionalzentrum Nordbaden Zentrale in Ettlingen	07243 180-0
Erdgas Südwest GmbH Ettlingen, Nobelstr. 18	07243 3427 100
Störungsmeldestelle - Strom	0800 3629477
- Erdgas	0180 2056229
Beratungsservice Bezirkszentrum Enzberg	07041 961033-0
Servicetelefon	0800 9999966
Erdgas	07243 216216
Kabelfernsehen: Kabel BW (Waldpark u. Dorf)	0221 46619100

Amtliche Bekanntmachungen

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eisingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Eisingen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Eisingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung

sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der

Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
   1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
   2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
   3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
   4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
   5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
   6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
   7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs.1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendabteilung, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Gemeindefeuerwehr gebildet wird.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
   1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
   2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
   3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
   4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
   5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
   6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

   Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
   1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
   2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
   3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
   4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
   5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
   6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.

Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Jugendabteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Musikabteilung
-entfällt-

§ 9 Ehrenmitglieder
Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr
Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung,

§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine beiden Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner beiden Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner beiden Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine beiden Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine beiden Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder einen seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und einen seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat Insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit, des Leiters der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr, sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine beiden Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten.

Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen.

Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

(6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus zwei auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- die beiden Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter und
- der Pressesprecher.

(3) Werden die beiden Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 15 Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
- bei der Altersabteilung aus 2 gewählten Mitgliedern,
- bei der Jugendfeuerwehr aus 2 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Abs. Die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 16 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich.

Für Sie gilt § 17 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlung der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl.

Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner beiden Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner beiden Stellvertreter ist

innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner beiden Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach §16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
(b) zu treffenden Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl Herbei- bzw. durchgeführt werden oder
(c) zu treffenden Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 21.02.2018 außer Kraft.

Eisingen, 15.12.2021

GEMEINDE EISINGEN ENZKREIS

Thomas Karst
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neben der 112 ist
Ihre Hausnummer die wichtigste
Nummer bei einem Notfall!

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 zur Zahlung fällig. Für alle Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Jahresbetrag am 1. Juli 2022 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Eisingen, Talstr. 1, 75239 Eisingen einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung ändert sich nichts.

Wir empfehlen den Grundsteuerpflichtigen sich am Abbuchungsverfahren zu beteiligen. Sie sind hierdurch auf jeden Fall sicher, die Zahlungsfrist nicht zu versäumen.

Gemeinde Eisingen
- Steueramt -

Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kämpfelbachtal

I.
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) stellt die Verbandsversammlung am 16.12.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	**Ergebnisrechnung**	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	1.157.713,49
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.157.713,49
1.3	**Ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	**Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0,00
1.7	**Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6)	0,00
2.	**Finanzrechnung**	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.276.470,14
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.161.903,89
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung** (Saldo aus 2.1 und 2.2)	114.566,25
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.342,87
2.6	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-2.342,87
2.7	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6)	112.223,38
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.10	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0,00
2.11	**Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres** (Saldo aus 2.7 und 2.10)	112.223,38
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	777,03
2.13	**Anfangsbestand an Zahlungsmitteln**	112.190,92
2.14	**Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln** (Saldo aus 2.11 und 2.12)	113.000,41
2.15	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres** (Saldo aus 2.13 und 2.14)	225.191,33

3.	**Bilanz**	
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00
3.2	Sachvermögen	15.727,00
3.3	Finanzvermögen	261.038,60
3.4	Abgrenzungsposten	8.037,73
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	**Gesamtbetrag auf der Aktivseite** (Summe aus 3.1 bis 3.5)	284.803,33
3.7	Basiskapital	0,00
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	4.519,00
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	280.284,33
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	**Gesamtbetrag auf der Passivseite** (Summe aus 3.7 bis 3.13)	284.803,33

4. **Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen** (§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses

	Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs	Ergebnisse des Haushaltjahres		Vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basis-kapital
		Sonderergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange-gangenen Jahr	drittvorange-gangen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder-ergebnisses	
		EUR							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.214,00
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00			
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00		
4	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts		0,00						0,00
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00		
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00						
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00	
10	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00	0,00	0,00				
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital					0,00			0,00
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00							0,00
13	vorläufige Endbestände						0,00	0,00	24.214,00
14	Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 4 GemHVO						0,00	0,00	0,00
15	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz *(optional)*								-24.214,00
16	Ergebnisbestände des Basiskapitals, der Ergebnisrücklagen und des Fehlbetragsvortrags		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00

Königsbach-Stein / 31.05.2021
Ort / Datum

gez. Thomas Karst
Unterschrift Verbandsvorsitzender
Thomas Karst, Bürgermeister

II.
BEKANNTMACHUNG

Der vorstehende Feststellungsbeschluss über den Jahresabschluss 2020 wird hiermit bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht liegt vom 17.01. bis 25.01.2022 im Rathaus Stein, Marktplatz 6, öffentlich aus. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 17c der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 27.12.2021 gültigen Fassung für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher der Zutritt zu den Verwaltungsgebäuden kommunaler Verwaltungen in den Alarmstufen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.

Königsbach-Stein, den 05.01.2022

Der Verbandsvorsitzende
gez. Thomas Karst, Bürgermeister

Die Gemeinde Eisingen vermietet:

Die Gemeinde Eisingen vermietet:
ab dem 1.2.2022
in der betreuten Seniorenwohnanlage, Kelterstr. 3,
eine 2- Zimmer Wohnung mit ca. 51 qm für 1-2 Personen
Berechtigt für die Bewerbung in der Seniorenwohnanlage sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen, auch unter Tel. 07232/3811-24 (Herr Frommann) gerne zur Verfügung.
Interessenten bewerben sich bitte bei der Gemeinde Eisingen, Talstr. 1. 75239 Eisingen

Corona-Schnelltestmöglichkeit in Eisingen

In Eisingen werden Corona-Schnelltests wie folgt angeboten:
Montags bis freitags: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Verantwortlich: Fa. M&S Trading GmbH

- Bohrrainstraße, Parkplatz Fa. Rutronik
- Anmeldung: unter www.Lisa-Test.de oder auch ohne Anmeldung möglich
- Mitzubringen: Reisepass oder Personalausweis
- Ergebnis: per E-Mail oder nach ca. 15 Minuten Wartezeit vor Ort

Sie dürfen zum Testtermin keine Krankheitssymptome aufweisen.

Neue Schnelltesstelle in Eisingen

"Kim-Test"

Montag – Freitag:	18:00 – 19:00 Uhr
Samstag:	geschlossen
Sonntag:	18:00 – 19:00 Uhr
Wo:	Hebelstraße 3 in Eisingen
Anmeldung:	bitte nur per E-Mail
Kontakt:	kim-test-eisingen@web.de
Mitzubringen:	Personalausweis oder Reisepass
Ergebnis:	per E-Mail oder nach ca. 15 Minuten Wartezeit vor Ort

Sie dürfen zum Testtermin keine Krankheitssymptome aufweisen.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Eisingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Thomas Karst,
75239 Eisingen, Talstraße 1,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
ettlingen@nussbaum-medien.de

Aktuelles aus dem Gemeindeleben

Abfuhrplan Januar 2022

Januar		Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht-verpackungen	Recyclinghof Ispringen Uhrzeit	Recyclinghof Königsbach Uhrzeit	Sonstiges
1	Sa	Neujahr						
2	So							
3	Mo							
4	Di					14:00-17:30		
5	Mi						09:00-12:30	
6	Do	Erscheinungsfest						
7	Fr						09:00-12:30	
8	Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
9	So							
10	Mo							
11	Di						14:00-17:30	
12	Mi					09:00-12:30	14:00-17:30	
13	Do			✘			14:00-17:30	
14	Fr	✘				09:00-12:30	14:00-17:30	
15	Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
16	So							
17	Mo							
18	Di							
19	Mi					14:00-17:30	09:00-12:30	
20	Do						09:00-12:30	
21	Fr		✘			14:00-17:30	09:00-12:30	
22	Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
23	So							
24	Mo				✘			E
25	Di						14:00-17:30	
26	Mi						14:00-17:30	
27	Do	✘				09:00-12:30	14:00-17:30	
28	Fr						14:00-17:30	
29	Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
30	So							
31	Mo							

Sonstiges

+ = Schadstoffsammlung aus Haushalten
S = Sperrmüll (wird nur auf Abruf entsorgt; bitte bis 10 Tage vorher beim Rathaus anmelden)
E = Elektrogeräte (werden nur auf Abruf entsorgt; bitte bis 10 Tage vorher beim Rathaus anmelden)

Öffnungszeiten Entsorgungszentrum und Recyclinghof Maulbronn

Montag – Freitag: 07:30 Uhr bis 11:45 Uhr
12:45 Uhr bis 15:45 Uhr
Samstag: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr

Standort Recyclinghof

Ispringen: Turnstraße 37, hinter der Feuerwehr
Königsbach: Remchinger Straße, vor der Kläranlage

Häckselplatz

Eisingen: Gewann "Geiselhecke",
geöffnet: ganzjährig
Mo.-Fr. von 07.00-20.00 Uhr
Sa. von 07.00-18.00 Uhr
So. und Feiertag geschlossen

Zusätzliche Schadstoffsammlung (08:00 - 12:00 Uhr)

15.01.22: Maulbronn: Parkpl. bei der Feuerwache, Im Schänzle
12.02.22: Remchingen: Parkplatz hinter der Kulturhalle
05.03.22: Niefern: Bauhof Schloßstraße

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Eisingen

Herzliche Einladung!
Die Gottesdienste und alle Veranstaltungen finden weiterhin unter den aktuellen Corona-Schutzbestimmungen statt.

Turmgebet jeden Abend 19:00 Uhr
Herzliche Einladung zum Gebet im Turm der Evangelischen Kirche. Wir beten für die Gemeinde, für unseren Ort, für die Welt und füreinander.

Allianzgebetswoche
In der Zeit vom 09. – 16. Januar 2022 findet die Allianzgebetswoche im Rahmen des Turmgebetes um 19:00 Uhr im Turm statt. Herzliche Einladung dazu.

Donnerstag, 13. Januar 2022
09:00 Uhr Frauengymnastik mit Bettina Keßler im Ev. Gemeindehaus, Kirchsteige 6 unter CORONA-Schutzbedingungen. Herzliche Einladung an alle Frauen.

Sonntag, 16. Januar 2022 - 2. Sonntag nach Epiphanias
10:00 Uhr Kindergottesdienst findet parallel zum Hauptgottesdienst im Alten Saal statt. Bitte um Anmeldung.
10:00 Uhr Gottesdienst **+**
Predigt: Pfr. Jürgen Baron
Kollekte: 1. Bezirkskollekte OPEN DOORS
18:00 Uhr CVJM-Bibelstunde im Ev. Gemeindehaus, Kirchsteige 6 (neuer Saal)

Herzliche Einladung an alle Altersgruppen!
Wir lesen den für Montag vorgeschlagenen Bibeltext, reden darüber, singen und beten.

Ab dem 16. Januar 2022 gestalten wir 14-tägig den Gottesdienst in moderner Form. Neuere Lieder werden von einer kleinen Musikgruppe begleitet. Kreative Elemente führen auf eine (hoffentlich) lebensnahe Predigt hin. Diesen Gottesdienst nennen wir „Gottesdienst+“.

Samstag, 22. Januar 2022
10:00 Uhr Konfirmanden-Kurs

Sonntag, 23. Januar 2022 - 3. Sonntag nach Epiphanias
10:00 Uhr Kindergottesdienst findet parallel zum Hauptgottesdienst im Alten Saal statt. Bitte um Anmeldung.
10:00 Uhr Gottesdienst
Predigt: Pfr. Jürgen Baron
Kollekte: Technik Kirche
18:00 Uhr CVJM-Bibelstunde im Ev. Gemeindehaus, Kirchsteige 6 (neuer Saal)

Herzliche Einladung an alle Altersgruppen!
Wir lesen den für Montag vorgeschlagenen Bibeltext, reden darüber, singen und beten.

Hinweise:
HAUSMEISTER GESUCHT!
Die Evangelische Kirchengemeinde sucht ab sofort einen neuen Hausmeister. Zu den Aufgaben gehören die Pflege der Außenanlage bei Kirche und Gemeindehaus, die Instandhaltung des Gemeindehauses in Absprache mit verantwortlichen Ehrenamtlichen und Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen in unseren Räumen. Stellenumfang sind 4,6 Std./Woche. Weitere Informationen bei Jürgen Baron, Tel. 07232-8989

Besuchsdienst/Austräger
Wir suchen **dringend Unterstützung** beim Besuchsdienst. Wer kann uns hierbei helfen? Gerne auch nur eine Straße! Buchenweg, Erlenweg, Eichenweg, Mittlere Waldparkstraße 8,12, 12A, 16, 16A, 16B, Untere Waldparkstraße 1.
Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frieder Kolb, Telefon: 07232-383394 oder 07232-318600

Wochenspruch:
Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade. (Johannes 1,16)

Evang. Kirchengemeinde Eisingen
Postfach 1151, 75237 Eisingen
Pforzheimer Str. 7, 75239 Eisingen
Telefon: 07232-38 32 45, **Fax:** 07232-38 32 46
E-Mail: eisingen@kbz.ekiba.de

Öffnungszeiten vom Pfarrbüro
dienstags bis freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Pfarrer Jürgen Baron ist für persönliche Anliegen und Seelsorge
unter der Telefon-Nummer 07232-8989 zu erreichen.

Kirchengemeinderat: kgr@kirche—eisingen.de
Homepage: www.kirche—eisingen.de
VR Bank Enz plus eG / IBAN: DE40 6669 2300 0010 6166 03 / BIC: GENODE61WIR

Katholische Kirchengemeinde Kämpfelbachtal

Mitteilungen für die Orte Eisingen, Ispringen, Kämpfelbach, Königsbach-Stein und Remchingen

Samstag, 15. Januar
BIL 8.00 Uhr **Rosenkranz, Anbetung und Beichtgelegenheit**
9.00 Uhr **Wallfahrtsmesse** - für † Irene Haas (2. Opfer); † Franz Bittner, leb. u. verst. Angeh.; † Hildegard Strobel
ERS 18.00 Uhr **Beichtgelegenheit**
18.20 Uhr **Rosenkranz**
19.00 Uhr **Vorabendmesse** - für † Anneliese Brenk (2. Opfer); † Elsa Brenk u. Angeh., † Anni u. Gabi Brenk; † Rudi Frey, Frieda u. Berthold Frey, Anneliese u. Bernhard Rapp u. Angeh.
ISP 16.45 Uhr **Beichtgelegenheit**
17.45 Uhr **Vorabendmesse**

Sonntag, 16. Januar
BIL 9.00 Uhr **Heilige Messe** - für † Maria Cooper
18.00 Uhr **Rosenkranz und Anbetung**
ERS 10.30 Uhr **Heilige Messe** - für † Lucia u. Bruno Reiling, Sohn Eugen u. leb. u. verst. Angeh.; † Maria u. Otto Burkard; Roland Burkard u. Angehörige
17.20 Uhr **Sühnerosenkranz und Andacht**
REM 10.30 Uhr **Heilige Messe** - für † Hilda Wöppermann (2. Opfer)
STN 9.00 Uhr **Heilige Messe** - für † Klaus Tschauner (1. Opfer); leb. u. verst. Angeh. d. Fam. Schanegg; † Verstorbene der Familie Jarosch

Montag, 17. Januar Hl. Antonius, Mönchsvater
BIL 17.50 Uhr **Rosenkranz**
ERS 18.20 Uhr **Sühnerosenkranz**
ISP 17.00 Uhr **Rosenkranz**
STN 19.00 Uhr **ökumenische Gebetswoche**

Dienstag, 18. Januar
BIL 17.50 Uhr **Rosenkranz**
ERS 9.45 Uhr **Heilige Messe** - für † Hedwig u. Kilian Schuster; † Hildetrud Winteroll
18.20 Uhr **Sühnerosenkranz**
ISP 17.45 Uhr **Rosenkranz**
18.15 Uhr **Heilige Messe**

Mittwoch, 19. Januar
BIL 17.50 Uhr **Rosenkranz**
18.30 Uhr **Heilige Messe** mit Anbetung
ERS 18.20 Uhr **Sühnerosenkranz**

Donnerstag, 20. Januar
BIL 17.50 Uhr **Rosenkranz**

ERS 18.20 Uhr **Sühnerosenkranz**
19.00 Uhr **Heilige Messe** - für † Pfarrer Alois Weber und seine Schwester Kamilla Weber ; † Bernadette u. Heinrich Grimm, † Rita Seibert, † Fam. Karl Klugger
ISP 17.00 Uhr **Rosenkranz**

Freitag, 21. Januar
BIL 15.00 Uhr **Anbetung zur Stunde der Barmherzigkeit des Herrn**
16.00 Uhr **Anbetung** in verschiedenen Anliegen
17.50 Uhr **Rosenkranz**
ERS 14.30 Uhr **Kreuzweg der Frauen**
18.20 Uhr **Sühnerosenkranz**
19.00 Uhr **Heilige Messe**
ISP 17.00 Uhr **Rosenkranz**
REM 18.15 Uhr **Heilige Messe**

Samstag, 22. Januar
BIL 17.45 Uhr **Vorabendmesse** - für † Wolfgang Haas (2. Opfer)
8.00 Uhr **Rosenkranz, Anbetung und Beichtgelegenheit**
9.00 Uhr **Wallfahrtsmesse** - für † Irene Haas (3. Opfer); † Verstorbene der Fam. Schmidt und leb. Angeh.; † Hildegard Strobel
ERS 18.00 Uhr **Beichtgelegenheit**
18.20 Uhr **Rosenkranz**
19.00 Uhr **Vorabendmesse** - für † Anneliese Brenk (3. Opfer); † leb. u. verst. d. Fam. Brenk und Graw

Sonntag, 23. Januar
BIL 10.00 Uhr **Abenteuerland "light"** keine Eucharistiefeier!
18.00 Uhr **Rosenkranz und Anbetung**
ERS 10.30 Uhr **Heilige Messe**
17.20 Uhr **Sühnerosenkranz und Andacht**
ISP 9.00 Uhr **Heilige Messe**
REM 9.00 Uhr **Heilige Messe** - für † Hilda Wöppermann (3. Opfer)
STN 10.30 Uhr **Heilige Messe**

BIL = Hl. Dreieinigkeit, BIL = Wallfahrtskirche, EIS = GZ St. Elisabeth, ERS = Christ König, ISP = Maria Königin, KÖN = Gottesdienstraum Königsbach, REM = St. Peter und Paul, ST = Saal unter der Kirche, STN = St. Bernhard

Bitte tragen Sie bei allen Gottesdiensten medizinische oder FFP2-Masken und halten Sie sich an die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln.
Um den Ordnerdiensten am Empfang ihre Arbeit zu erleichtern, möchten wir Sie bitten, sich auch weiterhin zu den Gottesdiensten anzumelden:
für den Gottesdienst in Stein bei Udo Mack, Tel. 07232-9013 für den Gottesdienst in Eisingen bei Pia Lindermeir, Tel. 07232-8745 für alle anderen Gottesdienste im Pfarrbüro bis Freitag 11.00 Uhr
Sollten vom Land Baden-Württemberg coronabedingt Einschränkungen erlassen werden, werden die Änderungen auf der Homepage und soweit möglich in den Gemeindeblättern veröffentlicht.
Herzliche Einladung zum Bibelgesprächskreis in Remchingen im Gemeindehaus hinter der Kirche jeweils am letzten Dienstag eines Monats um 19.30 Uhr. Beginn ist am 25.01.2022.
Einladung zur Gebetsstunde für die Einheit der Christen am 20.01.2022 um 19 Uhr im evangelischen Gemeindezentrum in Bilfingen.

Pfarrbüro
Kirchstraße 2, 75236 Kämpfelbach
Telefon: 07231 139490 * Telefax: 07231 1394929
E-Mail: info@kath-kaempfelbachtal.de
Homepage: www.kath-kaempfelbachtal.de

Öffnungszeiten:
Dienstag: 9:00 – 11.30 Uhr 16.00 – 17.30 Uhr
Freitag: 9:00 – 11.00 Uhr

Diese Gottesdienstordnung gibt den Stand vom 05.01.2022 wieder. Durch die aktuelle Situation können sich bis zum Erscheinungsdatum Änderungen ergeben. Die tagesaktuelle Gottesdienstordnung entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Neuapostolische Kirche

In unserer Kirche in Eisingen finden zurzeit wegen der Corona-Pandemie nur eingeschränkt Präsenzgottesdienste unter Hygienerichtlinien statt.

Jeden Sonntag um 9.30 Uhr wird ein Videogottesdienst angeboten.

So., 16.01.22, 9.30 Uhr Gottesdienst Weihnachten in Eisingen

Weitere Auskünfte erteilt der Gemeindevorsteher Volker Stahl, Telefon: 07231/358595. Informationen über die Neuapostolische Kirche Süddeutschland im Internet:
http://www.nak-sued.de.

Soziale Dienste

Diakoniestation mobiDik e.V.

Diakoniestation für ■ Königsbach ■ Stein ■ Eisingen

Sitz: Goethestraße 4, 75203 Königsbach-Stein für Königsbach-Stein und Eisingen:
- Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Dienste
- Nachbarschaftshilfe
- Demenzgruppe „Vergissmeinnicht“

Tel.: +49 7232 31338-0
Fax : +49 7232 31338-19
Beratung und Pflegedienstleitung: Manuela Schmidt
Einsatzleitung Hauswirtschaftliche Dienste: Odette Kraus
Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe: Sandra Eisele

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Remchingen, Königsbach-Stein und Eisingen

Die Beratungsstelle für Hilfen im Alter bietet älteren Menschen und Angehörigen Hilfe und Beratung an.

Wir beraten umfassend über Unterstützungsangebote, sozialrechtliche und finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung/Sozialhilfe u.a.) sowie über ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote. Unser Ziel ist es, ältere Menschen zu unterstützen, damit sie trotz Hilfe und Pflegebedürftigkeit ein weitgehend selbständiges Leben führen können und Angehörige bei der Pflege und Betreuung zu entlasten.

Die Beratung ist kostenlos. Die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Bei Bedarf führen wir auch gerne Hausbesuche durch.

Gabriele Klein, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Enzkreis, Lindenstr. 93, 75175 Pforzheim

Tel. 07231-9170-13, E-Mail: klein@diakonie-enzkreis.de

Diakonisches Werk der Ev. Kirchenbezirke im Enzkreis

- kirchliche Sozialarbeit
- Mütter-/Mutter-Kind-Kuren
- sozialpsychiatrischer Dienst
- Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Lindenstr. 93, 75175 Pforzheim
Tel. 07231 9170-0, Fax: 07231 9170-12
E-Mail: pforzheim@diakonie-enzkreis.de

Hospiz Westlicher Enzkreis e.V. Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung

Ambulanter HOSPIZDIENST Westlicher Enzkreis e.V.

Der ambulante Hospizdienst ist nach wie vor von 08.00 bis 18.00 Uhr telefonisch für Sie erreichbar, auf Wunsch auch im persönlichen Gespräch in unseren Geschäftsräumen oder bei Ihnen zu Hause.
So erreichen Sie den ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis:
Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung: 07236 279 9897
Verwaltung: 07236 279 99 10
Adresse: 75210 Keltern-Ellmendingen, Ettlinger Str. 15 (Eingang Römerstraße)
E-Mail: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de
Homepage: http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de
Spendenkonten:
VR Bank Enz plus e.G.
IBAN: DE94 6669 2300 0020 1160 05 BIC: GENODE61WIR
Sparkasse Pforzheim-Calw
IBAN: DE19 6665 0085 0000 9652 00 BIC: PZHSDE66XXX

Der ambulante Hospizdienst westlicher Enzkreis sucht ehrenamtliche Mitarbeiter*innen Wir suchen Sie!
Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht ehrenamtlich beim Hospizdienst mitzuarbeiten? Haben Sie vielleicht nur deshalb gezögert, weil Sie nicht wissen, ob Sie dieser Aufgabe gewachsen sind?
Trauen Sie sich doch einfach mal anzufragen! In einem persönlichen Gespräch würden wir Ihnen gerne davon erzählen, was für eine bereichernde und wunderbare Aufgabe es sein kann, Menschen auf ihrem letzten Weg zu begleiten.
Haben Sie Zeit, die Sie gerne verschenken möchten?
Werden Sie Hospizbegleiter/in und unterstützen und begleiten SIE Menschen in ihrer letzten Lebensphase. Unser Team ist bunt und zeichnet sich durch viel Empathie aus.
Unsere Einsätze sind im häuslichen Bereich, in Pflegeheimen und im Krankenhaus - sie können kurz, nur ein paar Tage dauern, oder aber lang sein und sich über Monate erstrecken.
Unsere Ehrenamtlichen werden in einem Vorbereitungskurs gut auf diesen Dienst vorbereitet.
Schon im Februar 2022 beginnt ein neuer Kurs, der nach 7-8 Monaten mit einem Zertifikat abgeschlossen sein wird.
Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihren Anruf!
Tel.: 07236 - 2799897

Sterneninsel - ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

Sterneninsel Kinder- und Jugendhospizdienst Pforzheim und Enzkreis

Pforzheim & Enzkreis
Wittelsbacherstraße 18
75177 Pforzheim
Fon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Medikamentenprobleme

Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr
Im bwlv-Zentrum Pforzheim
Haus der seelischen Gesundheit – Lore Perls
Luisenstraße 54 – 56
75172 Pforzheim
Tel. 07231 139408-0
Fax: 07231 139408-99

ANLAUFSTELLE, Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr
Telefon: 0171 8025110
Tägliche Bereitschaft

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2 – 6
75175 Pforzheim
Tel.: 07231 9698900
Aktuelle Termine unter:
www.kbs-pforzheim.de

DemenzZentrum westlicher Enzkreis

PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG ENZKREIS

Beratung rund um das Thema **Pflege** für alle Altersgruppen
Iris Paffrath, Carolin Bauer
San-Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen
Telefon 07231 3085030; E-Mail: psp@enzkreis.de
Sprechzeiten Mo. – Fr. 09:00 – 13:00 Uhr und
Do. 15:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung
Beratung rund um das Thema Demenz, Gesprächskreis für Angehörige
San-Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen
Termin nach telefonischer Vereinbarung unter 07231 3085033
E-Mail: demenzzentrum@enzkreis.de

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt Pforzheim-Enzkreis

Lilith

Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim
Tel. 07231 353434
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de

Unsere Telefonzeiten:
montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr.

KISTE

Hilfen für Kinder und Jugendliche
Hilfen für Kinder und Jugendliche psychisch und suchtkranker Eltern und Kinder mit Gewalterfahrung
Kontaktadresse: Hohenzollenstr. 34, 75177 Pforzheim,
Telefon Nr. 07231-308 70

Caritasverband e.V. Pforzheim

caritas

Frühe Hilfen des Caritasverbandes e.V. Pforzheim für den Enzkreis
Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung.
Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.
Kontakt: 07231 128844
E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

WIR SIND WEITERHIN FÜR SIE DA
Telefonisch, per Videogespräch oder persönlich. Wenn im Lockdown schulischer Druck und die persönliche oder familiäre Situation Sie an Ihre Grenzen bringen:
Rufen Sie uns an!

Wir bieten Ihnen kostenfreie und vertrauliche Beratung:

- zur Erziehung und familiären Beziehungsgestaltung
- zu psychosomatischen Auffälligkeiten (wie z. B. Schlafstörungen, Essstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen)
- bei Ängsten und Depressionen
- bei emotionalem und sozialem Stress
- bei Trennungs- und Scheidungsbewältigung und Umgangsfragen
- Lebenskrisen und Überforderungsgefühl
- Um wieder eine gute Balance im Alltag zu finden

Das Angebot „**KISTE - Hilfen für Kinder suchtkranker Eltern, psychisch kranker Eltern und Kinder mit Gewalterfahrungen**“ unterstützt Familien aus dem Enzkreis.

Das Angebot **„KiWi – Kinder der Welt integrieren“** bietet psychologische Beratung für geflüchtete Familien an.

In **Krisensituationen** können Sie auch **sofort** einen Termin erhalten. Sie können uns unter der Telefon-Nummer **07231 30870** oder per E-Mail **Beratungsstelle.Pforzheim@Enzkreis.de** erreichen.

Aus dem Vereinsleben

VdK Ortsverband Eisingen

Der Sozialverband VdK, OV Eisingen informiert:

Teurer Schlüsseldienst
Bevor man einen Notdienst beauftragt, ist es ratsam, sich gut über die Firma zu informieren

Wer sich versehentlich aus der Wohnung ausschließt, kann hinterher sein blaues Wunder erleben: Unter den Schlüsseldiensten gibt es viele schwarze Schafe, die horrende Preise verlangen. Matthias Bauer von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erklärt, wie man seriöse Anbieter erkennt und sich gegen Betrüger zur Wehr setzt.

Die Tür fällt ins Schloss und drinnen liegt der Schlüssel. Das kann jedem passieren. Doch das Malheur kann teuer werden: Bis zu 1000 Euro und mehr fordern betrügerische Schlüsseldienste für ihre Leistungen – ein Vielfaches von den in der Branche üblichen Preisen. „Ein seriöser Anbieter berechnet etwa 80 bis 90 Euro brutto für eine einfache Türöffnung, an Sonn- und Feiertagen maximal das Doppelte“, sagt Bauer. Er rät, den Dienstleister zuvor genau unter die Lupe zu nehmen.

Das fängt schon bei der Suche an: Wer Hilfe braucht, neigt dazu, die erstbeste Telefonnummer zu wählen, um das Missgeschick so schnell wie möglich zu beheben. Das wissen auch Betrüger. Deshalb haben sie in den vergangenen Jahren dafür gesorgt, dass ihr Notdienst bei der Google-Suche im Internet ganz oben landet. Zwar hat Google mittlerweile diese bezahlten Anzeigen für Schlüsseldienste in Deutschland zumindest vorläufig verboten. „Dennoch sollte man bei der Auswahl einen kühlen Kopf bewahren“, rät Bauer.

„Es ist empfehlenswert, einen ortsnahen Dienst zu wählen, damit die Anfahrtskosten nicht zu hoch ausfallen“, sagt er. Wer im Internet nach einem Anbieter sucht, sollte darauf achten, dass die Webseite ein Impressum hat und der Betreiber namentlich genannt wird. Am Telefon lässt sich erfragen, woher der Handwerker kommt, wo die Firma ansässig ist und wie viel die Türöffnung kosten soll. Dazu ist es wichtig, die Situation am Telefon genau zu beschreiben – etwa, um welche Art von Schloss es sich handelt und ob der Schlüssel von innen steckt oder abgebrochen ist.

Manchmal ist es auch möglich, einen verbindlichen Festpreis zu vereinbaren, der bereits die Anfahrt und eventuelle Zuschläge enthält. Hellhörig sollte man werden, wenn Firmen behaupten, sie könnten erst vor Ort sehen, wie aufwendig der Einsatz sein wird.

Unseriöse Dienstleister werden meist über Callcenter vermittelt. Sie verlangen nicht nur horrende Preise, sondern liefern oft auch schlechte Qualität. So sei es schon vorgekommen, dass bei der Türöffnung das Schloss oder der Türrahmen beschädigt wurde, warnt der Experte.

Auch bei der Anfahrt gibt es einige Anzeichen, an denen sich ein teurer Schlüsseldienst erkennen lässt. „Oft sind es mehrere Handwerker, obwohl nur einer benötigt wird. Sie kommen in einem Privatfahrzeug und haben kein Werkzeug dabei“, erklärt Bauer. Selbst zu diesem Zeitpunkt könne man die Türöffnung noch stoppen, so der Experte: „Schwierig wird es erst, wenn die Handwerker schon an der Tür werkeln. Dann hat man quasi einen Vertrag mit ihnen geschlossen.“

Noch vor Vergabe des Auftrags sollte man deshalb genau festlegen, was gemacht werden soll. Manche Handwerker tauschen etwa das ganze Schloss aus, obwohl das nicht notwendig wäre. Außerdem lohnt es sich, das Auftragsformular genau anzusehen. Ist es unvollständig ausgefüllt, fehlen Pflichtangaben, wie beispielsweise die Steuernummer des Unternehmens oder enthält es fehlerhafte Angaben, rät Bauer, nicht zu unterschreiben, sondern lieber einen anderen Dienstleister zu beauftragen.

Nötigung und Bedrohung
Meist wird das Formular im Nachhinein um mehrere Pauschalen „ergänzt“ und der Rechnungsbetrag steigt enorm an. Die Täter sind in der Regel gut geschult und überreden das Opfer, sofort und in bar zu bezahlen. Manchmal üben sie erheblichen Druck aus und erzwingen es, mit ihnen zur Bank zu fahren. Darauf solle man sich unter keinen Umständen einlassen, rät Bauer: „Nötigung und Bedrohung sind Straftaten. In solchen Fällen ist es besser, die Polizei zu rufen.“ Oft ergreifen die Täter dann schnell die Flucht.

Einmal gezahlt, lässt sich das Geld meist nicht wieder zurückholen. Das liegt auch daran, dass viele Firmen gefälschte Adressen haben und deshalb kaum juristisch belangt werden können. „Wenn Sie bezahlt haben, ist das Geld weg“, sagt Bauer. „Deshalb gilt: Je früher Sie aus der Sache herauskommen, desto besser.“
Annette Liebmann
(Quelle: VdK-Zeitung)

Ansprechpartner in Eisingen:
Rosalinde Grimm 07232 / 800 20
Sieglinde Lukas-van Rieth: 07232 / 81781

VdK-Kreisgeschäftsstelle Pforzheim-Enzkreis 07231 / 155 42 57
Bissinger Straße 8
75172 Pforzheim

Öffnungszeiten:
Mo. 14:00 – 17:00 Uhr & Mi. 9:00 – 12:30 Uhr.

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften.

VdK SRgGmbH Servicestelle Pforzheim 07231 / 56 61 89 0
Bissinger Straße 10 a
75172 Pforzheim

Öffnungszeiten:
Mi. 8:00 – 12:00 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr
Do. 8:00 – 12:00 Uhr.

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften.

CVJM Eisingen e.V.

Christbaumaktion des CVJM Eisingen
Am Samstag, den 08.01. war es endlich wieder so weit. Nachdem 2021 aufgrund der Coronasituation unsere Christbaumaktion abgesagt werden musste, konnten wir uns dieses Jahr mit vielen Helfern auf den Weg machen, um die alten, ausgebrauchten Christbäume einzusammeln. Bereits um 8.30 Uhr war Treffpunkt am Gemeindehaus in Eisingen. Es wurden Tests gemacht, Nachweise geprüft und über die geltenden Coronaregeln für die Aktion informiert. Nachdem die Teams gebildet waren, machten sich die drei Traktoren auf den Weg. Das Wetter in diesem Jahr hat es gut mit uns gemeint. Trotz wechselnder Wettervorhersagen hat es nicht geregnet. Als gegen zwölf Uhr Eisingen von allen Bäumen befreit war, ging es dann nach einer guten Stärkung im Gemeindehaus am Mittag in Stein weiter, wo auch so manche stachelige und auch entnadelte Fracht gerne von uns mitgenommen wurde. Hier hatten wir zusätzliche Unterstützung von einigen Helfern des CVJM Stein.

Erschöpft aber glücklich konnten wir am späten Nachmittag endlich Handschuhe und Mütze ablegen und den Feierabend genießen.
Bei der diesjährigen Christbaumaktion kam ein Erlös von mehr als 3.300 Euro zusammen, der einem Projekt des CVJM-Landesverbandes Baden in Kenia sowie der Arbeit unseres Jugendreferenten Conny Vehrs in Eisingen zugute kommt.
Bei allen Helfern und allen, die durch ihre großzügige Spende diese Arbeit unterstützen, bedankt sich der CVJM Eisingen ganz herzlich.

Die fleißigen Helfer

bei der Arbeit.

Turnverein Eisingen Seit 1891

TV Eisingen Wanderabteilung

Erste Wanderung 2022
Liebe Wanderfreunde!
Für die erste Wanderung in diesem Jahr am **16.01.2022** gehen wir in den Raum Kleinvillars-Knittlingen-Aalkistensee.
Die Strecke führt uns durch das Salzachtal vorbei an der Talmühle Richtung Ruit. Gleich am Ortseingang geht es bergauf durch den Ort bis zum Aussichtsturm Wetterkreuz. Von dort geht es nun über den Blanc Hof und durch den Schillingswald bis kurz vor Knittlingen. Mit Blick auf die Weinberge der „Knittlinger Reichshalde“ führt uns der Weg am Aalkistensee vorbei wieder zurück an unseren Ausgangspunkt.
Die Wege sind überwiegend befestigt und gut zu begehen.
Streckenlänge: **ca. 10 km**
Eine Schlusseinkehr ist vorgesehen.
Abfahrt: 11.30 Uhr am Parkplatz „Zur alten Kelter“
Gäste sind herzlich willkommen.
Bitte **Impfnachweise** und **Personalausweis** nicht vergessen!
Die Wanderführer Heide und Harald

TVE Wandergruppe *Foto: Wandergruppe*

Wanderplan 2022

16.01.2022	1/2-Tageswanderung	Nähere Umgebung	Heiderose Dunkel und Harald Haußer
20.02.2022	1/2-Tageswanderung	Diefenbacher Weinberge	Ursi und Gerhard Andreas
20.03.2022	1/2-Tageswanderung	Nähere Umgebung	Inge und Hermann Rieth
10.04.2022	Tageswanderung	Turngauwanderung	TB Wilferdingen
24.04.2022	Tageswanderung	Aurich - Kreuzbachtal	Reinhold Augenstein
08.05.2022	Tageswanderung	Landeswandertag Sulzfeld	Badischer Turnerbund
19.06.2022	Tageswanderung	Schwarzwald	Petra und Roland Wolf
Samstag, 23.07.2022	Tageswanderung	Baiersbronn Busfahrt	Ute und Edgar Lutz
18.09.2022	Tageswanderung	Moosbronn	Irene und Roland Veit
16.10.2022	Tageswanderung	Turngauwanderung	TV Nöttingen
27.11.2022	1/2-Tageswanderung	Nähere Umgebung Abschlusswanderung	Monika und Roberto Chares

Änderungen vorbehalten!

Genauere Angaben zu den Wanderungen erscheinen ca. zwei Wochen vorher im Gemeindeblatt
oder auf www.tveisingen.de

SKV Nüünerkiller 16 Eisingen e.V.

Der SKV Nüünerkiller begrüßt 2 neue Mitglieder und ein Gastspieler
Ab 01.01.2022 können wir zwei neue aktive Mitglieder in unseren Reihen begrüßen.
Franz Mausshammer der vom SC Pforzeim den Weg nach Eisingen gefunden hat.
Franz wird uns eine gute Verstärkung sein.
Bernhard Müller-Spengler wurde durch den Bericht in der Pforzheimer Zeitung auf uns aufmerksam und trainiert seitdem fleißig.
Ein weiterer Spieler wird Kai Lehmann sein, der als Gastspieler bei uns tätig sein wird. Kai spielt bei Edelweiß

Mannheim in der 120-Wurf-Verbandsliga. Kai wird uns auch nochmals einen Schub in der Mannschaftsleistung geben.

Von links: Unser Vorstand Klaus Winter konnte Bernhard Müller-Spengler und Franz Mausshammer als neue Mitglieder begrüßen. Es fehlt Kai Lehmann.
Foto: https://artikelstar.net/img/ImageLayoutSmall.png

Erstes Spiel im neuen Jahr
Am Sonntag, den 09.01.2022, hatten wir eine lange Anreise nach Königsbach. Da erwartete uns in der Rückrunde im neuen Jahr die Mannschaft von SG Königsbach 2.
Da wir unser Heimspiel gegen diese Mannschaft verloren hatten, wollten wir natürlich Revanche nehmen.
Pünktlich um 10:00 Uhr betraten die gut bespielbaren Bahnen Dieter Lehmann und Dirk Winter. Dirk erlangte mit 404 Kegel ein gutes Ergebnis. Dieter machte es noch etwas besser und mit 431 Kegel beendete er sein Spiel.
Nun war die Reihe an Bernhard Müller-Spengler und Günter Frölich. Bernhard spielte sein erstes Spiel im Trikot der Nüünerkiller und machte seine Sache mit 369 Kegel sehr gut. Günter erspielte sich wieder ein gutes Ergebnis mit 433 Kegel. Der Vorsprung von 59 Kegel musste nur noch bis zum Spielende gehalten werden. Dies sollten nun Tom Winter und Andreas Gleich vollbringen. Aber wer so dachte, dachte falsch. Andreas erreichte gute 414 Kegel und Tom 431 Kegel.
Somit erhöhten diese Beiden den Vorsprung noch einmal. So gewannen wir das erste Spiel im neuen Jahr. Mit 2331 zu 2482 Kegel gelang uns die Revanche.
Am Samstag, den 15.01.2022, erwarten wir in Bauers Gaststätte den SC Pforzheim.

Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Abfuhrplan 2022: Noch eine Sonderleerung „rund“

ENZKREIS. Die Leerung der bisherigen Abfallart „rund“ wird noch einmalig im Januar fortgesetzt. Das hat das Entsorgungsunternehmen PreZero Service Süd GmbH bekannt gegeben.
Demnach werden die alten Tonnen „rund“ (wenn möglich ohne Glas), die im Januar noch befüllt sind, mit der neuen Tour „Leichtverpackung“ (LVP) oder Gelbe Tonne nochmals mit geleert.
Ab Mitte Januar wird voraussichtlich die Grüne Tonne „rund“ (sofern vorhanden) eingezogen. Der dafür vorgesehene Termin wird ortsüblich (Presse, Mitteilungsblatt, Internet) bekannt gegeben.
Für Fragen rund um das Thema Abfall stehen die Abfallberater, Dr. Dieter Eickhoff und Reinhard Schmelzer, unter Telefon 07231 354838 gerne zur Verfügung. (enz)

PreZero beginnt schon bald mit der Rückholung der bisherigen „Rund“- Tonne

Im Enzkreis endet die Abfuhr der „Rund“-Tonnen zum 01.01.2022. Der Abzug der übrigen „Rund“- Tonnen beginnt ab dem 17.01.2022.

Ab dem 01.01.2022 erfolgt die Sammlung von Leichtverpackungen (LVP) über die neue Gelbe Tonne und die Sammlung von Glas über Blaue Boxen bzw. Blaue Tonnen. Die neuen Behälter ersetzen die bisherige Grüne Tonne „Rund“. Die Grüne Tonne „Flach“ bleibt weiterhin im Einsatz und wird zu einer Papiertonne für reines Altpapier. Benutzen Bürger*innen derzeit eine gemeinsame Grüne Tonne für die beiden Abfuhren „Flach“ und „Rund“, so bleibt diese erhalten und wird zukünftig für die Sammlung von reinem Altpapier verwendet.

Die bisherige Grüne Tonne „Rund“ wird ab dem 01.01.2022 nicht mehr geleert. Die dann übrigen und nicht mehr benötigten „Rund“-Tonnen sammelt die PreZero Service Süd GmbH ab dem 17.01.2022 im gesamten Landkreisgebiet ein.

Geplant ist die Einsammlung der ersten Tonnen in:
- Mühlacker Stadt ab 17.01.22
- Illingen und Ötisheim ab 24.01.22
- Maulbronn und Knittlingen ab 26.01.22

Unter https://www.verpackungsabfall-enzkreis.de/aktuelles/ werden die aktuellen Termine veröffentlicht.

Sobald ein Gebiet an der Reihe ist, bitten wir die Bürger*innen jeweils zu Beginn der Kalenderwoche, möglichst ab 06:00 Uhr morgens, die „Rund“-Tonne am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen. Dabei gilt unbedingt zu beachten, dass nur leere Tonnen abgeholt werden können. Sollte die Tonne aus Versehen gefüllt sein, bitten wir, den Inhalt vorab in die neuen Gelben und Blauen Gefäße umzusortieren.

Die Grünen „Rund“-Tonnen sind Eigentum der Firma PreZero. Nach der Einsammlung werden gebrauchsfähige Tonnen wiederverwendet, abgenutzte Tonnen werden zu 100% recycelt.

Über PreZero
PreZero ist ein international tätiger Umweltdienstleister mit rund 30.000 Mitarbeiter*innen an über 430 Standorten in Europa und Nordamerika. Das Unternehmen bündelt mit der Entsorgung und Sortierung von Abfällen, der Aufbereitung sowie dem Recycling alle Kompetenzen entlang der Wertschöpfungskette unter einem Dach. Damit sieht sich PreZero als Innovationstreiber der Branche mit dem Ziel, eine Welt zu schaffen, in der dank geschlossener Kreisläufe keine Ressourcen mehr vergeudet werden. Null Abfall, 100 Prozent Wertstoff.

Mitteilungen anderer Behörden

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Mikrozensus startet am 10. Januar 2022
Rund 55 000 Haushalte in der Befragung

Am 10. Januar startet bundesweit der Mikrozensus 2022. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2022 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein Prozent der insgesamt rund 5,2 Millionen (Mill.) Haushalte im Südwesten.
Was ist der Mikrozensus?
Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur

Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC, »Statistics on Income and Living Conditions«) gestellt. Seit dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder in welcher Erwerbssituation sie sind. 2022 wird die Erhebung um Fragen zur Wohnsituation der Menschen ergänzt. Der Mikrozensus liefert somit auch Ergebnisse zu Fragen der Barrierefreiheit der Wohnsitze in Baden-Württemberg.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte besteht Auskunftspflicht. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, der Auskunftspflicht durch ein Telefoninterview mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamts nachzukommen, oder einen Papierbogen auszufüllen. Eine volljährige Person kann die Auskünfte für alle Haushaltsmitglieder erteilen.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden diese anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Aus den Nachbargemeinden

Theater Pforzheim

Termine Januar 2022

„Märchen im Grand-Hotel“
Lustspiel-Operette von Paul Abraham
Marylou will ihr eigenes Ding drehen: Die Tochter des amerikanischen Filmmoguls Sam Makintosh reist an die Côte d’ Azur, um Inspiration für ihren Film über die Romanzen und Intrigen des europäischen Adels zu sammeln. Doch bald stellt sich heraus, dass im Grandhotel nicht nur Marylou ihre wahre Identität verbirgt …

„Don Giovanni“
Oper von Wolfgang Amadeus Mozart
Zweitausendfünfundsechzig. So viele Namen enthält die Liste seiner „Eroberungen“, so viele Frauen hat „Don Giovanni“ bereits verführt. Dabei findet er Gefallen an Frauen jedes Alters und Standes. Sein treuer Diener Leporello, der für ihn auch die Liste führt, hilft ihm dabei, stets zur rechten Zeit am rechten Ort zu sein. Doch sein Lebenswandel droht ihn früher oder später einzuholen. Als er gezwungen wird, den Vater des neusten Zielobjekts seiner Verführungskünste, der jungen Donna Anna, im Zweikampf zu töten, will ihm nichts mehr gelingen …

„Außer Rand und Band“
Komödie von Ray Cooney
Während sich Staatsminister Richard mit Oppositions-Sekretärin Jane zu einem heimlichen Seitensprung im Hotel trifft, findet unweit davon eine wichtige Kabinettsdebatte statt, der eigentlich beide beiwohnen sollten. Doch noch bevor irgendetwas läuft, läuft bereits alles schief: Plötzlich klemmt nämlich ein toter Mann im Suite-Fenster, der sich als Privatdetektiv entpuppt – wodurch Möchtegern-Liebschaft und politische Abwesenheit aufzufliegen drohen. …

„Der Trafikant“
Schauspiel nach dem Roman von Robert Seethaler
Franz Huchel heißt Seethalers Roman- und Theaterstück-Protagonist. Franz ist ein vaterloser, aber behütet aufgewachsener Junge vom Lande, dessen Leben sich 1937 mit einem Schlag verändert. Von heute auf morgen schickt ihn die Mutter in die große Stadt Wien, wo er sich als Lehrling des Zeitungsund Rauchwarenhändlers (sprich: Trafikanten) Otto Trsnjek verdingen soll. Fremd sind Franz die pulsierende Großstadt, die vielen Menschen und die angespannte politische Lage im zunehmend unter Einfluss rechts-nationaler Kräfte geratenden Land…

„Ronja Räubertochter“
Familienstück nach Astrid Lindgren (ab 5 Jahre)
Auf der einen Seite des Höllenschlundes lebt Ronja Räubertochter, ein quirliges Mädchen, und die Tochter von Räuberhauptmann Mattis und seiner Frau Lovis. Der Mattiswald mit all seiner Mystik ist ihr Zuhause. Auf der anderen Seite lebt Birk Borkason, ein Junge in ihrem Alter. Die beiden treffen sich im Wald und werden Freunde. Sie wissen allerdings nicht, dass ihre Väter Mattis und Borka verfeindet sind. Eine Freundschaft scheint unmöglich. Und doch schaffen es die beiden Kinder, die Feindschaft der beiden Väter abzuwenden und Freunde zu bleiben.

„Falstaff“
Oper von Giuseppe Verdi
Der unverschämte, gut beleibte, sich für unwiderstehlich haltende Sir John Falstaff ist knapp bei Kasse. Er braucht aber Geld, um weiter seine Rechnungen im Wirtshaus bezahlen und „La dolce vita“ frönen zu können. Da kommt ihm die Idee, zwei betuchte Ehefrauen um den Finger zu wickeln, um so an das Vermögen ihrer Männer zu gelangen. Doch er hat die Rechnung ohne die spaßige Frauengemeinschaft der Stadt Windsor gemacht …

„Katharina Kepler“
Musical-Oper von Volker M. Plangg und Hartmut H. Forche
Die Musical-Oper erzählt, wie die kräuterkundige Katharina Kepler von einer rachsüchtigen ehemaligen Freundin verleumdet, der Hexerei bezichtigt und angeklagt wird. Ihr Sohn, der berühmte Astronom Johannes Kepler, verteidigt sie und kann ihr vor genau 400 Jahren 1621 in Leonberg in einem langwierigen Strafprozess zum Freispruch verhelfen.

„Titanic“
Musical von Maury Yeston und Peter Stone
Das historisch akkurate Broadway-Musical „Titanic“ über das bekannteste Schiffsunglück der Welt wurde im Jahr seiner Uraufführung 1997 mit gleich Fünf Tony-Awards ausgezeichnet, darunter die drei Königskategorien Bestes Musical, Beste Originalmusik und Bestes Musicallibretto. Am Theater Pforzheim bietet sich die Gelegenheit, die selten gespielte Fassung für großes Orchester in all ihrer Klangpracht zu hören.

„Beethoven. Unerhört. Grenzenlos.“
Ballett von Guido Markowitz und Damian Gmür
Beethovens letzte vollendete Sinfonie, die „Neunte“, gilt als vollkommener Ausdruck der Idee von der Erneuerung des Menschen und der Welt. Vor diesem Hintergrund gehen Ballettdirektor Guido Markowitz und Co-Choreograf Damian Gmür am Theater Pforzheim jetzt neue Wege: Gemeinsam mit Generalmusikdirektor Robin Davis, den Tänzerinnen und Tänzern des Ballett Theater Pforzheim, Sounddesigner Fabian Schulz, Videobildner Philipp Contag-Lada und Kostümbildnerin Erika Landertinger dekonstruieren sie unter dem Titel „Beethoven. Unerhört. Grenzenlos“ die monumentale, sinfonische Komposition aus dem Jahr 1824. Konfrontiert mit neuen elektronischen Soundkompositionen, wird Beethovens „Neunte“ zu einer überraschend neuen Grundlage für eine expressive Erzählung in der Sprache des zeitgenössischen Tanzes

„Kleine Eheverbrechen“
Schauspiel von Eric-Emmanuel Schmitt
Gilles hat durch einen mysteriösen Unfall sein Gedächtnis verloren. Seine Ehefrau Lisa kehrt mit ihm in die gemeinsame Wohnung zurück. Er fragt sich: Ist es wirklich seine Wohnung? Und ist Lisa wirklich seine Frau? Gilles kann sich an nichts erinnern. Wer ist er? Wer ist Lisa? Was für eine Ehe führten sie? Das Stück von Eric-Emmanuel Schmitt ist ein faszinierendes Vexierspiel, in dem sich zwei Personen, die sich lieben, einen temporeichen Schlagabtausch liefern.

„Räuberhände“
Von Finn-Ole Heinrich (für Jugendliche ab 13 Jahren)
Janik wächst in einer tadellosen Akademikerfamilie auf. Dem gegenüber steht Samuel, der in ärmlichen Verhältnissen aufwächst mit einer Trinkerin als Mutter. Seinen Vater kennt er nicht. Mit dem Abi in der Tasche suchen sie das große Abenteuer. Als Janik sich zu Samuels Mutter hingezogen fühlt, droht ihre Freundschaft zu zerbrechen. Um sie zu retten, machen sie sich gemeinsam auf nach Istanbul…

„Wutschweiger“ (ab 9 Jahren)
Von Jan Sobrie und Raven Ruëll
„Willkommen im Club. Im „Du sitzt in der Scheiße‘-Club“. So begrüßt Sammy den neuen Jungen Ebeneser auf der Straße in einem düsteren Wohnviertel. Ebeneser ist klug und kommt aus einer Bildungs-Familie; Sammy ist rau, lebhaft und hat Probleme mit dem Lernen und dem Sozialverhalten. Aber sie ist ehrlich: ‘Du bist komisch, und ich bin dick‘. Blitzschnell freunden die beiden sich an. …

„Kuno kann alles“
Kinderstück von Henry Mason (ab 4 Jahren)
Kunos unerschütterlicher Wagemut oder Karos Siebensachen für alle Fälle? Bei der Begegnung mit Drachen zeigt sich: nur mit Fantasie und gemeinsam kann man alles.

GROSSES HAUS

So 2.1.	15.00	Märchen im Grand-Hotel*	SoB u. freier Verkauf
Di 4.1.	20.00	Don Giovanni*	Di u. freier Verkauf
Mi 5.1.	20.00	Außer Rand und Band	MiSa8+11, Kath. Ring u. freier Verkauf
Do 6.1.	20.00	Der Trafikant*	DoB u. freier Verkauf
Fr 7.1.	19.30	Der Trafikant*	FrA u. freier Verkauf
Mo 10.1.	9.00/11.00	Ronja Räubertochter	Gruppen u. freier Verkauf
Di 11.1.	9.00/11.00	Ronja Räubertochter	Gruppen u. freier Verkauf
Mi 12.1.	9.00/11.00	Ronja Räubertochter	Gruppen u. freier Verkauf
	20.00	Falstaff*	MiMix u. freier Verkauf
Do 13.1.	9.00/11.00	Ronja Räubertochter	Gruppen u. freier Verkauf
Fr 14.1.	19.30	Außer Rand und Band	Jugendabo u. freier Verkauf
Sa 15.1.	19.30	Außer Rand und Band	SaA u. freier Verkauf
So 16.1.	19.00	Der Trafikant*	SoA u. freier Verkauf
Mi 19.1.	9.00/11.00	Ronja Räubertochter	Gruppen u. freier Verkauf
	20.00	z.I.M.: Katharina Kepler*	MiC u. freier Verkauf
Do 20.1.	9.00/11.00	Ronja Räubertochter	Gruppen u. freier Verkauf
Fr 21.1.	19.30	Titanic*	FrB u. freier Verkauf
Sa 22.1.	11.30	(R)Einblicke – Die öffentliche Probe: Beethoven. Unerhört. Grenzenlos.	Freier Verkauf
	19.30	Märchen im Grand-Hotel*	Volksb. A+C u. freier Verkauf
So 23.1.	15.00	Falstaff*	SoC, Volksb. u. freier Verkauf
Di 25.1.	20.00	Der Trafikant*	DiDo u. freier Verkauf
Do 27.1.	9.00/11.00	Ronja Räubertochter	Gruppen u. freier Verkauf
Fr 28.1.	9.00/11.00	z.I.M.: Ronja Räubertochter	Gruppen u. freier Verkauf
Sa 29.1.	19.30	Premiere: Beethoven. Unerhört. Grenzenlos.*	MiSa8+11, Kath. Ring u. freier Verkauf
So 30.1.	15.00	Falstaff*	SoB u. freier Verkauf

* Einführung 20 Min vor Beginn im Foyer

PODIUM

Sa 8.1.	20.00	Kleine Eheverbrechen	Freier Verkauf
Mi 12.1.	20.00	Kleine Eheverbrechen	MiMiniA u. freier Verkauf
Sa 15.1.	20.00	z.I.M.: Kleine Eheverbrechen	Volksb. Podium u. freier Verkauf
Sa 22.1.	18.00	Räuberhände	Jugendabo Pur u. freier Verkauf
Mi 26.1.	11.00	Wutschweiger	Freier Verkauf
Sa 29.1.	11.30/13.30	Kuno kann alles	Kinderabo u. freier Verkauf
So 30.1.	15.30	Kuno kann alles	Kinderabo u. freier Verkauf

FOYER

So 23.1.	11.00	Ballettfrühstück zu „Beethoven. Unerhört. Grenzenlos.“	Freier Verkauf

AUSWÄRTIGE GASTSPIELE

Sa 8.1.	17.00	in Schaffhausen (CH): Märchen im Grand-Hotel
So 9.1.	17.00	in Schaffhausen (CH): Märchen im Grand-Hotel
Di 18.1.	19.30	in Langenthal (CH): Falstaff

EXTRA-VERANSTALTUNGEN

Fr 7.1.	18.30	Premiere Tanzfilm „Eremiten“ – im Kommunalen Kino
Di 11.1.	17.00	Teatime mit Nicolas Martin – in der Stadtbibliothek

Jede Blutspende zählt!

Der DRK-Blutspendedienst bittet dringend zur Blutspende
Täglich werden Blutspenden für die Heilung und Lebensrettung von Patienten dringend benötigt. Bedingt durch die kurze Haltbarkeit von Blut können keine Reserven aufgebaut werden.

Daher bittet das DRK alle Gesunden zur Blutspende am:

Montag, dem 17.01.2022
von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Festhalle, Ankerstr. 11
75203 KÖNIGSBACH

Zur Sicherheit der Spender muss im Vorfeld ein Termin reserviert werden.

Alle verfügbaren Termine finden Sie online unter:
terminreservierung.blutspende.de

An allen DRK-Blutspendeterminen gilt die 3G-Regel!

Aufgrund der bundesweit stark angestiegenen Corona-Neuinfektionen erhalten ausschließlich Menschen Zutritt zum Blutspendelokal, die den Status geimpft, genesen oder getestet erfüllen. Bitte entsprechende Nachweise mitbringen (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). Um Wartezeiten und größere Menschenansammlungen vor Ort zu vermeiden, können keine Tests beim Blutspendetermin vor Ort angeboten werden.

Nach einer SARS-CoV-2-Impfung können Sie, vorausgesetzt Sie fühlen sich wohl, am Folgetag der Impfung Blut spenden. Wer Blut spendet, sollte gesund sein und sich fit fühlen.

Alle Informationen finden Sie unter **www.blutspende.de/corona.**

Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst auch über die kostenfreie Service-Hotline **0800 - 11 949 11.**

Jehovas Zeugen Königsbach

75203 Königsbach-Stein, Allmendring 24
Der öffentliche Vortrag, zu dem wir am Samstag, um 18 Uhr, herzlich einladen, lautet: **Wie man Satans Fallen meidet.**

Weitere Informationen unter www.jw.org.

Wir halten unsere Zusammenkünfte über Zoom ab und jeder kann diese besuchen. Hilfe zur Nutzung von Zoom, auch über Telefon sowie Zugangsdaten erhält man bei der Kontaktadresse.

Kontakt: Tobias Schmalacker | Bleichstraße 22 |
75203 Königsbach | 0171 2327891 | jz@ts-bonmot.de

Was *sonst* **noch** *interessiert*

Aus dem Verlag

Gebratene Lachsforelle mit Räucherfischsoße

Timo Böckle brät eine Lachsforelle und kombiniert den feinen Fisch mit gebratenem Lauch und einem Räucherfischsößchen. Hmmh, lecker!

Portionen: 4
Zubereitungszeit: 45 Minuten
Schwierigkeitsgrad: mittel
Nährwert: Pro Person: Kcal: 769, KJ: 3218, E: 41 g, F: 49 g, KH: 36 g
Koch/Köchin: Timo Böckle

Zutaten

Für die Kartoffeln:
- 800 g Kartoffeln, vorwiegend festkochend
- etwas Salz
- 1 EL Senfkörner

Für die Forelle:
- 600 g Lachsforellenfilets
- 50 g Mehl, ca.
- etwas Salz
- etwas Pfeffer
- 2 Stiele Thymian
- 5 EL Rapsöl

Für die Soße:
- 2 Schalotten
- 1 Forellenfilet, geräuchert
- 2 EL Butter
- 50 ml Weißwein (alternativ 25 ml Traubensaft und 25 ml Balsamessig, hell)
- 150 g Sahne
- 2 TL Speisestärke
- etwas Salz
- etwas Pfeffer
- 1 Bund Dill

Für das Lauchgemüse:
- 2 Stangen Lauch
- 3 EL Butter
- 80 ml Gemüsebrühe
- etwas Salz
- etwas Pfeffer

Zubereitung
1. **Die Kartoffeln** schälen und abbrausen. Kartoffeln in Wasser, mit Salz und Senfkörnern etwa 20 Minuten gar kochen. Abgießen, ausdampfen lassen und warm halten
2. **Forellenfilets** evtl. kurz abbrausen, trockentupfen, entgräten und kalt stellen.
3. **Für die Soße** Schalotten abziehen und fein würfeln. Geräuchertes Forellenfilet klein schneiden.
4. Butter erhitzen. Schalotten darin andünsten. Weißwein, bis auf 2 EL, zugeben und köcheln lassen. Sahne ebenfalls zugeben und etwas einköcheln lassen.
5. Räucherforelle zugeben. Alles mit einem Stabmixer pürieren.
6. Speisestärke mit dem übrigen Weißwein verrühren. Zur Soße geben, aufkochen lassen, bis die Soße die gewünschte Konsistenz erreicht. Mit Salz und Pfeffer würzen.
7. **Den Lauch** putzen, abbrausen und in Scheiben schneiden.
8. Butter in einer Pfanne erhitzen. Lauchscheiben darin, bei niedriger Temperatur, andünsten.
9. Die Lauchscheiben immer wieder mit Gemüsebrühe ablöschen, damit der Lauch von innen heraus im Butterfond gart. Mit Salz und Pfeffer würzen.
10. **Für den Fisch** das Mehl auf einen Teller geben. Fischfilets mit Salz und Pfeffer würzen. Die Filets jeweils im Mehl wenden. Überschüssiges Mehl abklopfen.
11. Thymian grob zerzupfen. Rapsöl in einer Pfanne erhitzen. Thymian zugeben. Filets erst auf der Hautseite, dann auf der Fleischseite ca. 2-3 Minuten braten, bis der Fisch innen noch leicht glasig ist.
12. **Für die Soße** Dill abbrausen, trockenschütteln und fein schneiden. Dill unter die Soße rühren und erneut abschmecken. Nach Belieben mit Forellenkaviar garnieren.
13. Fisch, Lauch, Soße und Kartoffeln anrichten und servieren.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR